

# RS Vwgh 1991/4/15 90/19/0501

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.04.1991

## Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

AAV §46 Abs6;

## Rechtssatz

Das Gebot der gem § 46 Abs 6 erster Satz AAV vorgeschriebenen Sicherung ist nicht davon abhängig, daß dauernd oder zu einem bestimmten Zeitpunkt auf jeder Gerüstlage gearbeitet wird; vielmehr ist danach jede Gerüstlage, die der Durchführung von Arbeiten durch die Arbeitnehmer an der betreffenden Baustelle zu dienen bestimmt ist, und auf der demnach der Aufenthalt von Arbeitnehmern zur Vornahme von Arbeiten jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann, von dem gesetzlichen Sicherungsgebot erfaßt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990190501.X01

## Im RIS seit

01.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)